

§. 11. Erachtet das Ober-Censurgericht den Antrag für nicht gerechtfertigt, so hat es den darüber gefassten Beschluß dem Staats-Anwalt schriftlich zu eröffnen.

§. 12. Hält das Ober-Censurgericht dagegen den Antrag für gerechtfertigt, so hat dasselbe die von dem Staats-Anwalt eingereichte Klage, und zwar, wenn die Schrift im Inlande oder in einem deutschen Bundesstaate erschienen ist, dem Verleger, sonst aber einem dem ausländischen Verleger von Amtswegen zu bestellenden Mandatar zur Gegenausführung mitzutheilen.

§. 13. Die Gesuche, in welchen die Ertheilung der Debits-Erlaubniß nach §. 11. zu 3 der Verordnung vom 23. Februar 1843 beantragt wird, sind mit den Schriften selbst dem Staats-Anwalt mitzutheilen, um seine Erklärung abzugeben. Nach deren Eingang ist der Beschluß über das Gesuch zu fassen.

§. 14. Wird die Wiederentziehung einer solchen Debits-Erlaubniß, wie in der Regel nur bei Zeitschriften vorkommen kann, vom Staats-Anwalt beantragt, so ist vor der Entscheidung derjenige zu hören, auf dessen Gesuch die Debits-Erlaubniß früher ertheilt worden war.

§. 15. Der Antrag des Staats-Anwalts auf Entscheidung über den Verlust des Privilegiums oder der Concession zu einer Zeitung oder anderen Zeitschrift, oder über die Zurücknahme der dem Redacteur einer Privilegirten Zeitung ertheilten Bestätigung, oder über die Entfernung des Redactors einer concessionirten Zeitung oder Zeitschrift — §. 11 zu der Verordnung vom 23. Februar 1843 — muß durch eine vollständige Klageschrift begründet werden.

§. 16. Hält das Ober-Censurgericht nach stattgefundenem schriftlichen Verfahren (§. 2.) eine Beweisaufnahme für erforderlich, so ist solche durch die gewöhnlichen Gerichte nach Vorschrift der für den Bereich derselben geltenden Proceßgesetze zu veranlassen.

§. 17. Nach dem Abschluß der Sache wird sowohl dem Verklagten als dem Staats-Anwalt eine kurze präclusivische Frist zur Einreichung etwaiger Rechts-Ausführungen gewährt.

18. Auf den Verlust des Rechts zum Gewerbe des Buchhandels, oder der Buchdruckerei — §§. 5 und 11 zu 5 der Verordnung vom 23. Februar 1843 — kann nur auf den Grund einer förmlichen Untersuchung erkannt werden.

§. 19. Die Eröffnung der Untersuchung gegen den Angeeschuldigten hat der Staats-Anwalt bei dem Ober-Censurgericht zu beantragen.

§. 20. Findet das Ober-Censurgericht den Antrag begründet, so veranlaßt es die Führung der Untersuchung durch das in Untersuchungen gegen den Angeschuldigten überhaupt competente Gericht und entscheidet nach Eingang der Akten und nach erforderlicher Erklärung des Staats-Anwalts.

§. 21. Soll das Verbot des Debits sämmtlicher Verlags- und Commissions-Artikel einer ausländischen Buchhandlung — §. 11 zu 6 der Verordnung vom 23. Februar 1843 — beantragt werden, so muß der Staats-Anwalt nachweisen, daß die gesetzlich vorgeschriebene Verwarnung erfolgt sei, sowie, daß die betheiligte Buchhandlung vor und nach der Verwarnung verwerfliche Schriften im Inlande verbreitet habe.

§. 22. Die Verfügungen und Entscheidungen des Ober-Censurgerichts erfolgen stets stempel- und kostenfrei. Eben so sollen in den Fällen der §§. 15 bis 20 von den requirirten Gerichten für die bei ihnen aufgenommenen Verhandlungen weder Stempel noch Gebühren, vielmehr nur Kopialien und andere baare Auslagen gefordert werden. Zur Erstattung der Legteren hat das Ober-Censurgericht den Angeschuldigten, falls derselbe in der Hauptsache schuldig befunden wird, zugleich zu verurtheilen.

§. 23. Sollten sich im Laufe der Zeit Ergänzungen oder Abänderungen des gegenwärtigen Reglements als wünschenswerth oder nothwendig ergeben, so hat das Ober-Censurgericht solche zu beantragen.

Berlin, den 1. Juli 1843.

Der Justiz-Minister Müller.

Werther Herr Redacteur!

Geben Sie doch, wenn Sie es vermögen, gefälligst eine Erklärung des Wortes

Garderobemetapher

im Börsenblatt. Nach Herrn Neffs Behauptung in Nr. 63. d. Bl. soll in einem Aufsatz des Herrn Enslin eine solche (nämlich Garderobemetapher) gewagt worden seyn, und wird deshalb als verwegen bezeichnet. Ich könnte nun freilich bei Hrn. Neff selbst anfragen, aber dann würde ich die Antwort nur allein erhalten, und es ist auch andern nicht verständlich, die auf diesem Wege belehrt werden können; denn vergebens habe ich Priester und Leviten, ja Hrn. Enslin selbst darnach gefragt, der doch wissen muß was er gesagt hat, aber durchaus keinen Aufschluß darüber geben konnte.

Der Ihrige.

Berlin, d. 19. July 1843.

Gewiß ist Herr Neff am besten im Stande, die gewünschte Erklärung zu geben, und sei derselbe hiermit freundlich darum gebeten.

d. R.

Fernere Bescheinigung.

Für Herrn Kramer hier (vergl. No. 57. S. 1811 und No. 61. S. 1958 d. Bl.) haben ferner folgende ehrenwerthe Handlungen Beiträge, größtentheils ansehnliche, theils an Büchern, theils an Geld eingesandt:

Öbbl. liter. artist. Anstalt in München.	Herr Huber & Co. in St. Gallen.
(Für mehrere Herren daselbst.)	Öbbl. v. Jenisch u. Stagesche Buchh. in Augsburg.
Herr Aue in Dessau.	Herr Rehr in Kreuznach.
Öbbl. Walz'sche Buchh. in Stuttgart.	• Kern in Breslau.
Hrn. Bauer und Dienböck in Wien.	• Kittler in Hamburg.
• Baumann in Marienwerder.	• Kollmann in Leipzig. (Eine bedeutende Sendung direkt an Hrn. Kramer.)
Öbbl. Beck'sche Buchh. in Nördlingen.	• König in Hanau.
Herr F. Beck in Wien.	• Krappe in Leipzig.
Öbbl. Becker'sche Buchh. in Wesel.	Öbbl. Kriegersche Buchh. in Kassel.
Herr A. Beyer in Leipzig.	Herr Kupferberg in Mainz.
• Gebr. Bornträger in Königsh.	• Lampart u. Co. in Augsburg.
• Brodhaus in Leipzig.	• Liesching's Verlagsh. in Stuttg.
• Deiters in Münster.	• Mäcken jun. in Reutlingen.
Öbbl. Drechsler'sche B. in Heilbronn.	• Mylius in Berlin.
Herr Dunst in Köln.	• Naumann in Dresden.
• Enke in Erlangen.	• Neff in Stuttgart.
• Geymann in Minden.	• Niese in Saalfeld.
• Finsterlin in München.	• Sauerländer's Verlag. in Karau.
• Th. Fischer in Kassel.	Öbbl. Schnupf'sche B. in Altenburg.
• Ernst Fleischer in Leipzig.	• Schulz'sche Buchh. in Hamm.
• Fleischmann in München.	Herr Schumann in Greiz.
• Franz in München.	• Starke in Chemnitz.
• Glaser in Schleusingen.	• Thome in Berlin.
• Glücks-Separat-Gonto in Pzgg.	• Treuttel u. Würz in Straßburg.
• Graf, Barth & Co. in Leipzig.	• Veit u. Comp. in Berlin.
• Groos in Heidelberg.	• Voigt u. Fernau in Leipzig.
Öbbl. Grubenmann'sche B. in Ghr.	• Weichardt in Leipzig.
• Gsellius'sche Buchh. in Berlin.	• Wefener in Paderborn.
Herr Hartung in Leipzig.	• Winitzer in Brünn.
• Hedenast in Pesth.	
• Heinemann in Offenbach.	
• Heinrichshofen in Magdeburg.	

Nordhausen, im Juli 1843.

B. G. H. Schmidt.

Verantwortlicher Redacteur: J. de Marie.